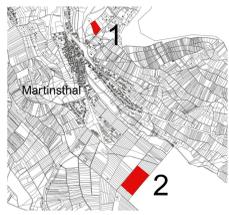
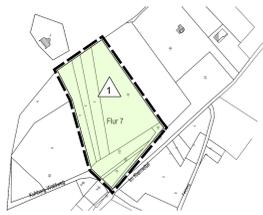


Ausgleichsflächen Übersichtsplan



Ausgleichsfläche Maßnahme 1



Ausgleichsfläche Maßnahme 2



Nutzungsschablone

ART O. BIL. NUTZUNG		GEBAUWOHOHE
GRZ		0,60
GH 1 = 19 m u. NN		
GH 2 = 120 m u. NN		

Zeichen der Kataster- und Vermessungsgrundlage

- Flurnummer
- Flurstücksnummer / Flurstücksgrenze
- Gebäude

A Zeichnerische Festsetzungen

- Grenze des erweiterten Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung von Baufenstern mit unterschiedlichen Festsetzungen der Höhen baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
- Gewerbegebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 8 BauNVO)
- Grundflächenzahl (GRZ) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 und 19 BauNVO)
- Gebäudehöhe (maximale Höhe über NN) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 und 18 BauNVO) mit ergänzender Bezeichnung
- Baugrenze (§ 9 Abs. 2 BauGB und § 23 und BauNVO)
- Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Flächen für Versorgungsanlagen Zweckbestimmung: Trafostation (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
- Flächen für die Entsorgung Zweckbestimmung: Regenrückhaltebecken (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
- Öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung: Randeingrünung (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung: Gewässerbegrünung (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Strüchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Bezeichnung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
- Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

B Nachrichtliche Übernahmen

- Hauptversorgungsleitung oberirdisch (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
- Hochspannungsleitung mit Schutzstreifen
- Grenze der Altablagung Nr. 439 003 010 020 ehemalige städtische Mülldeponie
- Angabe in Meter über NN
- Gesetzlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- Gewässerrandstreifen nach WHG

C Textliche Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)**
- Zulässig sind:
 - Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser und öffentliche Betriebe,
 - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
 - Anlagen für sportliche Zwecke,
 - Einzelhandelsflächen für die Selbstvermarktung als Bestandteil der im Gebiet produzierenden oder weiterverarbeitenden Betriebe, wenn diese einen untergeordneten Teil der durch die Betriebsgebäude überbauten Flächen einnehmen und von diesen keine Auswirkungen auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche ausgehen.
- Nicht zulässig, auch als Ausnahme, sind:
 - Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
 - offene Lagerplätze,
 - Tankstellen,
 - Versorgungsstätten,
 - Einzelhandelsbetriebe oder Einzelhandelsflächen, die die o.g. Kriterien nicht erfüllen.
- Als Ausnahme können zugelassen werden:
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Grundflächenzahl (§§ 16 und 19 BauNVO)

Die angegebenen Werte der Grundflächenzahl (GRZ) sind jeweils als Höchstgrenze in der Nutzungsschablone festgesetzt.

Höhe der baulichen Anlagen (§§ 16 und 18 BauNVO)

(s. auch erläuternde Darstellungen zu den Höhenfestsetzungen Pkt. F)

Höhenfestsetzung

In dem Plangebiet sind die maximal zulässigen Höhen baulicher Anlagen in Meter über Normal Null festgesetzt.

Gebäudehöhe

Die Gebäudehöhe ist in Form einer maximalen Höchstgrenze vorgegeben. Die Gebäudehöhe wird wie folgt gemessen: Höhe Oberkante Hochpunkt Dachhaut oder Attika über NN

2. Nebenlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Stellplätze und Garagen (§12 BauNVO)
Oberirdische Garagen und Carports sind nur in den überbaubaren Flächen und in den seitlichen Abstandsflächen entsprechend den Regelungen der HBO zulässig. Oberirdische Stellplätze sind allgemein zulässig. Tiefgaragen sind nur in den von der Altalagerung nicht betroffenen Bereichen zulässig.

3. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 11 BauGB)

Im Bebauungsplan sind Straßenverkehrsflächen sowie Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung "Wirtschaftsweg" festgesetzt.

4. Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die öffentlichen Grünflächen sind mit der Zweckbestimmung "Randeingrünung" und "Gewässerbegrünung" festgesetzt. Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Gewässerbegrünung" sind die Errichtung von Überlaufanlagen aus dem Regenrückhaltebecken sowie die dafür erforderlichen Bauwerke zulässig.

5. Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

In der mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen gekennzeichneten Fläche sind die vorhandene Gehölze zu erhalten. Diese Flächen sind vor jeglichen Beeinträchtigungen während des Baubetriebs durch geeignete Maßnahmen, z.B. Zäune, zu schützen. Abgängige Bäume und Sträucher sind durch standortgerechte, heimische Laubbäume und Sträucher gemäß Pflanzliste 1 zu ersetzen.

Im nördlichen Bereich der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Randeingrünung (Flurstück 140 (3 bzw.) ist eine 11,50 m breite Hecke anzulegen. Innerhalb der Fläche sind heimische und standortgerechte Gehölze siebenjährig in einem Pflanz- und Reihenabstand von 1,50 m anzupflanzen. Neben Sträuchern sind mind. 10 % Bäume 1. und 2. Ordnung in die Pflanzung zu integrieren. Die Sträucher sind in Gruppen von mind. 3 - 10 Stück zu pflanzen. Die Pflanzenauswahl hat entsprechend Pflanzliste 1 erfolgen. Zum Schutz der Tierwelt sind alle Pflege- und Schneidemaßnahmen in den Herbst- und Wintermonaten, d.h. nach dem Blattfall ab Oktober / November bis Ende Februar abschnittsweise durchzuführen. Düngemittel dürfen nicht ausgebracht werden. In den Randbereichen sind Krautsäme mit einer artenreichen Blümmischung einzusäen und alle 1 x jährlich abschnittsweise und zeitlich versetzt zu mähen.

In der mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen gekennzeichneten Fläche sind die vorhandene Gehölze zu erhalten. Diese Flächen sind vor jeglichen Beeinträchtigungen während des Baubetriebs durch geeignete Maßnahmen, z.B. Zäune, zu schützen. Abgängige Bäume und Sträucher sind durch standortgerechte, heimische Laubbäume und Sträucher gemäß Pflanzliste 1 zu ersetzen.

Im nördlichen Bereich der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Randeingrünung (Flurstück 140 (3 bzw.) ist eine 11,50 m breite Hecke anzulegen. Innerhalb der Fläche sind heimische und standortgerechte Gehölze siebenjährig in einem Pflanz- und Reihenabstand von 1,50 m anzupflanzen. Neben Sträuchern sind mind. 10 % Bäume 1. und 2. Ordnung in die Pflanzung zu integrieren. Die Sträucher sind in Gruppen von mind. 3 - 10 Stück zu pflanzen. Die Pflanzenauswahl hat entsprechend Pflanzliste 1 erfolgen. Zum Schutz der Tierwelt sind alle Pflege- und Schneidemaßnahmen in den Herbst- und Wintermonaten, d.h. nach dem Blattfall ab Oktober / November bis Ende Februar abschnittsweise durchzuführen. Düngemittel dürfen nicht ausgebracht werden. In den Randbereichen sind Krautsäme mit einer artenreichen Blümmischung einzusäen und alle 1 x jährlich abschnittsweise und zeitlich versetzt zu mähen.

Innerhalb des von der Hochspannungsleitung Eltville-Geisenheim betroffenen Schutzstreifens beträgt die zulässige Wuchshöhe der maximal 10 m.

Für erforderliche beim Bau des Überlaufes des Regenrückhaltebeckens erforderliche Rodungen sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

Für erforderliche beim Bau des Überlaufes des Regenrückhaltebeckens erforderliche Rodungen sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

Für erforderliche beim Bau des Überlaufes des Regenrückhaltebeckens erforderliche Rodungen sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

Für erforderliche beim Bau des Überlaufes des Regenrückhaltebeckens erforderliche Rodungen sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

Für erforderliche beim Bau des Überlaufes des Regenrückhaltebeckens erforderliche Rodungen sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

Für erforderliche beim Bau des Überlaufes des Regenrückhaltebeckens erforderliche Rodungen sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

Für erforderliche beim Bau des Überlaufes des Regenrückhaltebeckens erforderliche Rodungen sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

Für erforderliche beim Bau des Überlaufes des Regenrückhaltebeckens erforderliche Rodungen sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

Für erforderliche beim Bau des Überlaufes des Regenrückhaltebeckens erforderliche Rodungen sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

Für erforderliche beim Bau des Überlaufes des Regenrückhaltebeckens erforderliche Rodungen sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

Für erforderliche beim Bau des Überlaufes des Regenrückhaltebeckens erforderliche Rodungen sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

Für erforderliche beim Bau des Überlaufes des Regenrückhaltebeckens erforderliche Rodungen sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

Für erforderliche beim Bau des Überlaufes des Regenrückhaltebeckens erforderliche Rodungen sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

Für erforderliche beim Bau des Überlaufes des Regenrückhaltebeckens erforderliche Rodungen sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

Für erforderliche beim Bau des Überlaufes des Regenrückhaltebeckens erforderliche Rodungen sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

Für erforderliche beim Bau des Überlaufes des Regenrückhaltebeckens erforderliche Rodungen sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

Für erforderliche beim Bau des Überlaufes des Regenrückhaltebeckens erforderliche Rodungen sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

Für erforderliche beim Bau des Überlaufes des Regenrückhaltebeckens erforderliche Rodungen sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

Für erforderliche beim Bau des Überlaufes des Regenrückhaltebeckens erforderliche Rodungen sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

Für erforderliche beim Bau des Überlaufes des Regenrückhaltebeckens erforderliche Rodungen sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

Für erforderliche beim Bau des Überlaufes des Regenrückhaltebeckens erforderliche Rodungen sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

Dachbegrünung

Dachflächen sind extensiv zu begrünen. Die Aufbaustärke des Substrats beträgt mindestens 15 cm. Ausgenommen hiervon sind Flächen für Maueraufkantung (Attika) sowie Dachflächen, die als Dachterasse oder für technische Aufbauten genutzt werden, wenn diese in ihrer Summe einen Flächenanteil von 20% der Gesamtdachfläche nicht überschreiten.

Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Die Flächen sind vor jeglichen Beeinträchtigungen während des Baubetriebs durch geeignete Maßnahmen, z.B. Zäune, zu schützen. Abgängige Bäume und Sträucher sind durch standortgerechte, heimische Laubbäume und Sträucher gemäß Pflanzliste 1 zu ersetzen.

Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Die Flächen sind vor jeglichen Beeinträchtigungen während des Baubetriebs durch geeignete Maßnahmen, z.B. Zäune, zu schützen. Abgängige Bäume und Sträucher sind durch standortgerechte, heimische Laubbäume und Sträucher gemäß Pflanzliste 1 zu ersetzen.

Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Die Flächen sind vor jeglichen Beeinträchtigungen während des Baubetriebs durch geeignete Maßnahmen, z.B. Zäune, zu schützen. Abgängige Bäume und Sträucher sind durch standortgerechte, heimische Laubbäume und Sträucher gemäß Pflanzliste 1 zu ersetzen.

Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Die Flächen sind vor jeglichen Beeinträchtigungen während des Baubetriebs durch geeignete Maßnahmen, z.B. Zäune, zu schützen. Abgängige Bäume und Sträucher sind durch standortgerechte, heimische Laubbäume und Sträucher gemäß Pflanzliste 1 zu ersetzen.

Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Die Flächen sind vor jeglichen Beeinträchtigungen während des Baubetriebs durch geeignete Maßnahmen, z.B. Zäune, zu schützen. Abgängige Bäume und Sträucher sind durch standortgerechte, heimische Laubbäume und Sträucher gemäß Pflanzliste 1 zu ersetzen.

Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Die Flächen sind vor jeglichen Beeinträchtigungen während des Baubetriebs durch geeignete Maßnahmen, z.B. Zäune, zu schützen. Abgängige Bäume und Sträucher sind durch standortgerechte, heimische Laubbäume und Sträucher gemäß Pflanzliste 1 zu ersetzen.

Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Die Flächen sind vor jeglichen Beeinträchtigungen während des Baubetriebs durch geeignete Maßnahmen, z.B. Zäune, zu schützen. Abgängige Bäume und Sträucher sind durch standortgerechte, heimische Laubbäume und Sträucher gemäß Pflanzliste 1 zu ersetzen.

Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Die Flächen sind vor jeglichen Beeinträchtigungen während des Baubetriebs durch geeignete Maßnahmen, z.B. Zäune, zu schützen. Abgängige Bäume und Sträucher sind durch standortgerechte, heimische Laubbäume und Sträucher gemäß Pflanzliste 1 zu ersetzen.

Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Die Flächen sind vor jeglichen Beeinträchtigungen während des Baubetriebs durch geeignete Maßnahmen, z.B. Zäune, zu schützen. Abgängige Bäume und Sträucher sind durch standortgerechte, heimische Laubbäume und Sträucher gemäß Pflanzliste 1 zu ersetzen.

Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Die Flächen sind vor jeglichen Beeinträchtigungen während des Baubetriebs durch geeignete Maßnahmen, z.B. Zäune, zu schützen. Abgängige Bäume und Sträucher sind durch standortgerechte, heimische Laubbäume und Sträucher gemäß Pflanzliste 1 zu ersetzen.

Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Die Flächen sind vor jeglichen Beeinträchtigungen während des Baubetriebs durch geeignete Maßnahmen, z.B. Zäune, zu schützen. Abgängige Bäume und Sträucher sind durch standortgerechte, heimische Laubbäume und Sträucher gemäß Pflanzliste 1 zu ersetzen.

Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Die Flächen sind vor jeglichen Beeinträchtigungen während des Baubetriebs durch geeignete Maßnahmen, z.B. Zäune, zu schützen. Abgängige Bäume und Sträucher sind durch standortgerechte, heimische Laubbäume und Sträucher gemäß Pflanzliste 1 zu ersetzen.

Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Die Flächen sind vor jeglichen Beeinträchtigungen während des Baubetriebs durch geeignete Maßnahmen, z.B. Zäune, zu schützen. Abgängige Bäume und Sträucher sind durch standortgerechte, heimische Laubbäume und Sträucher gemäß Pflanzliste 1 zu ersetzen.

Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Die Flächen sind vor jeglichen Beeinträchtigungen während des Baubetriebs durch geeignete Maßnahmen, z.B. Zäune, zu schützen. Abgängige Bäume und Sträucher sind durch standortgerechte, heimische Laubbäume und Sträucher gemäß Pflanzliste 1 zu ersetzen.

Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Die Flächen sind vor jeglichen Beeinträchtigungen während des Baubetriebs durch geeignete Maßnahmen, z.B. Zäune, zu schützen. Abgängige Bäume und Sträucher sind durch standortgerechte, heimische Laubbäume und Sträucher gemäß Pflanzliste 1 zu ersetzen.

Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Die Flächen sind vor jeglichen Beeinträchtigungen während des Baubetriebs durch geeignete Maßnahmen, z.B. Zäune, zu schützen. Abgängige Bäume und Sträucher sind durch standortgerechte, heimische Laubbäume und Sträucher gemäß Pflanzliste 1 zu ersetzen.

Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Die Flächen sind vor jeglichen Beeinträchtigungen während des Baubetriebs durch geeignete Maßnahmen, z.B. Zäune, zu schützen. Abgängige Bäume und Sträucher sind durch standortgerechte, heimische Laubbäume und Sträucher gemäß Pflanzliste 1 zu ersetzen.

Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Die Flächen sind vor jeglichen Beeinträchtigungen während des Baubetriebs durch geeignete Maßnahmen, z.B. Zäune, zu schützen. Abgängige Bäume und Sträucher sind durch standortgerechte, heimische Laubbäume und Sträucher gemäß Pflanzliste 1 zu ersetzen.

Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Die Flächen sind vor jeglichen Beeinträchtigungen während des Baubetriebs durch geeignete Maßnahmen, z.B. Zäune, zu schützen. Abgängige Bäume und Sträucher sind durch standortgerechte, heimische Laubbäume und Sträucher gemäß Pflanzliste 1 zu ersetzen.

Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Die Flächen sind vor jeglichen Beeinträchtigungen während des Baubetriebs durch geeignete Maßnahmen, z.B. Zäune, zu schützen. Abgängige Bäume und Sträucher sind durch standortgerechte, heimische Laubbäume und Sträucher gemäß Pflanzliste 1 zu ersetzen.

Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Die Flächen sind vor jeglichen Beeinträchtigungen während des Baubetriebs durch geeignete Maßnahmen, z.B. Zäune, zu schützen. Abgängige Bäume und Sträucher sind durch standortgerechte, heimische Laubbäume und Sträucher gemäß Pflanzliste 1 zu ersetzen.

Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Die Flächen sind vor jeglichen Beeinträchtigungen während des Baubetriebs durch geeignete Maßnahmen, z.B. Zäune, zu schützen. Abgängige Bäume und Sträucher sind durch standortgerechte, heimische Laubbäume und Sträucher gemäß Pflanzliste 1 zu ersetzen.

Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Die Flächen sind vor jeglichen Beeinträchtigungen während des Baubetriebs durch geeignete Maßnahmen, z.B. Zäune, zu schützen. Abgängige Bäume und Sträucher sind durch standortgerechte, heimische Laubbäume und Sträucher gemäß Pflanzliste 1 zu ersetzen.

Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Die Flächen sind vor jeglichen Beeinträchtigungen während des Baubetriebs durch geeignete Maßnahmen, z.B. Zäune, zu schützen. Abgängige Bäume und Sträucher sind durch standortgerechte, heimische Laubbäume und Sträucher gemäß Pflanzliste 1 zu ersetzen.

Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Die Flächen sind vor jeglichen Beeinträchtigungen während des Baubetriebs durch geeignete Maßnahmen, z.B. Zäune, zu schützen. Abgängige Bäume und Sträucher sind durch standortgerechte, heimische Laubbäume und Sträucher gemäß Pflanzliste 1 zu ersetzen.

Im Zuge der Gründungsarbeiten

Ist der Bereich des gekennzeichneten Deponierkörpers sind zudem:

- Kellergeschosse unzulässig,
- Park- und Lagerplätze versickerungsundurchlässig auszubilden und
- im Bereich baulicher Versiegelungen eine Ableitung möglicher Deponieausgasungen zu gewährleisten.

Im Bereich des gekennzeichneten Deponierkörpers

Die Flächen sind vor jeglichen Beeinträchtigungen während des Baubetriebs durch geeignete Maßnahmen, z.B. Zäune, zu schützen. Abgängige Bäume und Sträucher sind durch standortgerechte, heimische Laubbäume und Sträucher gemäß Pflanzliste 1 zu ersetzen.

Im Bereich des gekennzeichneten Deponierkörpers

Die Flächen sind vor jeglichen Beeinträchtigungen während des Baubetriebs durch geeignete Maßnahmen, z.B. Zäune, zu schützen. Abgängige Bäume und Sträucher sind durch standortgerechte, heimische Laubbäume und Sträucher gemäß Pflanzliste 1 zu ersetzen.

Im Bereich des gekennzeichneten Deponierkörpers

Die Flächen sind vor jeglichen Beeinträchtigungen während des Baubetriebs durch geeignete Maßnahmen, z.B. Zäune, zu schützen. Abgängige Bäume und Sträucher sind durch standortgerechte, heimische Laubbäume und Sträucher gemäß Pflanzliste 1 zu ersetzen.

Im Bereich des gekennzeichneten Deponierkörpers

Die Flächen sind vor jeglichen Beeinträchtigungen während des Baubetriebs durch geeignete Maßnahmen, z.B. Zäune, zu schützen. Abgängige Bäume und Sträucher sind durch standortgerechte, heimische Laubbäume und Sträucher gemäß Pflanzliste 1 zu ersetzen.

Im Bereich des gekennzeichneten Deponierkörpers

Die Flächen sind vor jeglichen Beeinträchtigungen während des Baubetriebs durch geeignete Maßnahmen, z.B. Zäune, zu schützen. Abgängige Bäume und Sträucher sind durch standortgerechte, heimische Laubbäume und Sträucher gemäß Pflanzliste 1 zu ersetzen.

Im Bereich des gekennzeichneten Deponierkörpers

Die Flächen sind vor jeglichen Beeinträchtigungen während des Baubetriebs durch geeignete Maßnahmen, z.B. Zäune, zu schützen. Abgängige Bäume und Sträucher sind durch standortgerechte, heimische Laubbäume und Sträucher gemäß Pflanzliste 1 zu ersetzen.

Im Bereich des gekennzeichneten Deponierkörpers

Die Flächen sind vor jeglichen Beeinträchtigungen während des Baubetriebs durch geeignete Maßnahmen, z.B. Zäune, zu schützen. Abgängige Bäume und Sträucher sind durch standortgerechte, heimische Laubbäume und Sträucher gemäß Pflanzliste 1 zu ersetzen.

Im Bereich des gekennzeichneten Deponierkörpers

Die Flächen sind vor jeglichen Beeinträchtigungen während des Baubetriebs durch geeignete Maßnahmen, z.B. Zäune, zu schützen. Abgängige Bäume und Sträucher sind durch standortgerechte, heimische Laubbäume und Sträucher gemäß Pflanzliste 1 zu ersetzen.

Im Bereich des gekennzeichneten Deponierkörpers

Die Flächen sind vor jeglichen Beeinträchtigungen während des Baubetriebs durch geeignete Maßnahmen, z.B. Zäune, zu schützen. Abgängige Bäume und Sträucher sind durch standortgerechte, heimische Laubbäume und Sträucher gemäß Pflanzliste 1 zu ersetzen.

Im Bereich des gekennzeichneten Deponierkörpers

Die Flächen sind vor jeglichen Beeinträchtigungen während des Baubetriebs durch geeignete Maßnahmen, z.B. Zäune, zu schützen. Abgängige Bäume und Sträucher sind durch standortgerechte, heimische Laubbäume und Sträucher gemäß Pflanzliste 1 zu ersetzen.

Im Bereich des gekennzeichneten Deponierkörpers

Die Flächen sind vor jeglichen Beeinträchtigungen während des Baubetriebs durch geeignete Maßnahmen, z.B. Zäune, zu schützen. Abgängige Bäume und Sträucher sind durch standortgerechte, heimische Laubbäume und Sträucher gemäß Pflanzliste 1 zu ersetzen.

Im Bereich des gekennzeichneten Deponierkörpers

Die Flächen sind vor jeglichen Beeinträchtigungen während des Baubetriebs durch geeignete Maßnahmen, z.B. Zäune, zu schützen. Abgängige Bäume und Sträucher sind durch standortgerechte, heimische Laubbäume und Sträucher gemäß Pflanzliste 1 zu ersetzen.

Im Bereich des gekennzeichneten Deponierkörpers

Die Flächen sind vor jeglichen Beeinträchtigungen während des Baubetriebs durch geeignete Maßnahmen, z.B. Zäune, zu schützen. Abgängige Bäume und Sträucher sind durch standortgerechte, heimische Laubbäume und Sträucher gemäß Pflanzliste 1 zu ersetzen.

Im Bereich des gekennzeichneten Deponierkörpers

Die Flächen sind vor jeglichen Beeinträchtigungen während des Baubetriebs durch geeignete Maßnahmen, z.B. Zäune, zu schützen. Abgängige Bäume und Sträucher sind durch standortgerechte, heimische Laubbäume und Sträucher gemäß Pflanzliste 1 zu ersetzen.

Im Bereich des gekennzeichneten Deponierkörpers

Die Flächen sind vor jeglichen Beeinträchtigungen während des Baubetriebs durch geeignete Maßnahmen, z.B. Zäune, zu schützen. Abgängige Bäume und Sträucher sind durch standortgerechte, heimische Laubbäume und Sträucher gemäß Pflanzliste 1 zu ersetzen.

Im Bereich des gekennzeichneten Deponierkörpers

Die Flächen sind vor jeglichen Beeinträchtigungen während des Baubetriebs durch geeignete Maßnahmen, z.B. Zäune, zu schützen. Abgängige Bäume und Sträucher sind durch standortgerechte, heimische Laubbäume und Sträucher gemäß Pflanzliste 1 zu ersetzen.

Im Bereich des gekennzeichneten Deponierkörpers

Die Flächen sind vor jeglichen Beeinträchtigungen während des Baubetriebs durch geeignete Maßnahmen, z.B. Zäune, zu schützen. Abgängige Bäume und Sträucher sind durch standortgerechte, heimische Laubbäume und Sträucher gemäß Pflanzliste 1 zu ersetzen.

Im Bereich des gekennzeichneten Deponierkörpers

Die Flächen sind vor jeglichen Beeinträchtigungen während des Ba